

10. Inwieweit ist ungeachtet einer erfolgten Mängelanzeige nach Art. 347 H.G.B. die nachträgliche Rüge von durch jene nicht unmittelbar betroffenen Mängeln der Ware ausgeschlossen?

VI. Civilsenat. Art. v. 14. Oktober 1886 i. S. R. & W. L. (Bekl.) w. M. Söhne (Kl.). Rep. IIIa. 96/86.

- I. Landgericht Stuttgart, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem die verlangte Bezahlung nach Probe verkauften und gelieferten Hopfens betreffenden Prozesse hatte die Beklagte die Probemäßigkeit der gelieferten Ware bestritten. Das Oberlandesgericht behandelte diese Bestreitung als unerheblich, weil die Ware nach Art. 347 H.G.B. wegen Unterlassung rechtzeitiger Mängelanzeige in dieser Beziehung als von der Beklagten genehmigt zu gelten habe, obgleich die Beklagte sofort nach der Ablieferung gerügt hatte, daß der Hopfen nicht — was er nach ihrer Behauptung hätte sein müssen — Saazer Hopfen sei. Hierzu bemerkt das Reichsgericht in seinen

Gründen:

... „Bedenken konnte hier erregen der vom Oberlandesgerichte zur Begründung benutzte Satz, daß der Käufer dem Verkäufer ohne Verzug alle diejenigen Mängel, die er geltend machen wolle, einzeln bezeichnen müsse, sodaß hier durch die Anzeige des einen Mangels, daß der Hopfen kein Saazer Hopfen sei, die Nichtanzeige des anderen Mangels, daß seine Beschaffenheit dem Muster nicht entspreche, nicht gedeckt werde. In seiner allgemeinen Fassung geht dieser Satz zu weit.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 5 S. 262 flg.

Dennoch war die Entscheidung selbst aufrechtzuhalten. Sofort würde jedes Bedenken schwinden, wenn man ... den Saazer Hopfen als eine ganz andere Gattung von Ware als den gelieferten Hopfen auffassen dürfte: dann würde mit der Rüge, daß der gelieferte Hopfen kein Saazer Hopfen sei, überhaupt noch keine eigentliche Qualitätsmonitur im Sinne des Art. 347 H.G.B. erhoben sein. Aber auch wenn man hiervon absieht, so ist doch dem Oberlandesgerichte wenigstens soweit Recht zu geben, daß durch eine Mängelanzeige ganz bestimmten Inhaltes noch nicht die spätere Rüge von Mängeln ganz anderer Art, die auf einem ganz anderen Gebiete liegen, gesichert ist.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 6 S. 329 flg. und Bd. 14 S. 66 flg.

Im gegenwärtigen Falle muß dieser Gesichtspunkt umsomehr entscheiden, als sich die wirklich vorgekommene Mängelanzeige auf eine zwischen den Parteien streitige Bestimmung des im übrigen seinem Inhalte nach nicht streitig gewesenen Kaufvertrages bezog, welche unter der Voraussetzung, daß der im Urteile erster Instanz auferlegte Eid geleistet werden sollte, von der Beklagten mit Unrecht behauptet sein würde." . . .